

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Zweck und Ziel

- (1) Der Verein führt den Namen: **Turnverein Merdingen e.V. gegr. 1963**, abgekürzt **TV Merdingen e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Merdingen und ist im Vereinsregister unter **VR 37** eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung:

- sportlicher Übungen und Leistungen
- gesundheitsorientierter Angebote
- der Jugendarbeit

- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller, rassistischer und beruflicher Neutralität.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes und des Breisgauer Turngaues.  
Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglieder weiterer Fachverbände werden.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Für den Verein ehrenamtlich Tätige können Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen, sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorganes erhalten. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtszuschale).

### **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückrückzahlung.

### **§ 4 Uneigennützigkeit**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Merdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Turnrat zulässig.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im Voraus bargeldlos zu entrichten. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
- (9) Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

## **§ 7 Vereinsorgane und Struktur**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und der Vorstand.
- (2) Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind diese verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- (3) Über jede Sitzung einer Vereinsorgane führt der Protokollführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- (5) Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen Jugendvorstand und einen Jugendausschuss, der die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt.
- (6) Der Bereich des allgemeinen Turnens gliedert sich in Gruppen, die von Übungsleitern betreut werden.
- (7) Für das Leistungsturnen und für sonstige Sportarten können Abteilungen eingerichtet werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.

- (3)** Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder des Turnrats oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- (4)** Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
  - b) Entlastung des Vorstandes, des Turnrates und der Abteilungs- bzw. Übungsleiter,
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Turnrates, mit der Ausnahme der Jugendleiter und der Abteilungs- bzw. Übungsleiter,
  - d) Bestätigung der Jugendleiter und der Abteilungs- bzw. Übungsleiter,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Entscheidung über Erhebung einer außerordentlichen Umlage,
  - h) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
  - i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern der Turnrates und des Vorstandes,
  - j) Auflösung des Vereins.
- (5)** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde mindestens eine Woche vorher einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter §9 (1) aufgeführt sind.
- (6)** Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (7)** Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8)** Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (9)** Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:
- a) Änderungen der Satzung
  - b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsmäßig dem Vorstand oder dem Turnrat zustehen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für:

- c) Änderung des Vereinszweckes,
- d) Die Auflösung des Vereins.

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (10) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.
- (11) Für die Entlastung und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (12) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Den Vorstand bilden:
  - a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der 2. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende,
  - c) der Oberturnwart,
  - d) der Kassenführer,
  - e) der Protokollführer,
  - f) der Jugendleiter, die Jugendleiterin,
  - g) weitere von der Mitgliederversammlung gesondert gewählte Mitglieder.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzenden (im Sinne des §26 BGB). Sie sind für sich alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
  - a) Aufnahme von Mitgliedern,
  - b) Ausschluss von Mitgliedern,
  - c) Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien,
  - d) Beschlussfassung über die Auszahlung von Aufwendungsersatz,
  - e) Ehrungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien,
  - f) Einstellung neben- und hauptberuflicher Mitarbeiter.

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

- (4) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er von einem 2. Vorsitzenden und diese vom Oberturnwart vertreten.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Für bestimmte Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse/Kommissionen gebildet werden.

- (7) Der Turnverein unterhält zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle. Der Vorstand kann zu ihrer Leitung einen Geschäftsführer bestellen.

## § 10 Turnrat

- (1) Der Turnrat besteht aus
- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) den Leitern der Abteilungen,
  - c) den Übungsleitern bzw. Trainern
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Turnrates, mit Ausnahme der Jugendleiter, vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen,
  - b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - c) Die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden,
  - d) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art.
- (5) Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.
- (6) Der Turnrat wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter § 10 (1) aufgeführt sind.
- (7) Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Turnratsmitglieder.

In allen andern Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

## **§ 11 Kassenführung**

- (1)** Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- (2)** Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenführers gesondert ab.
- (3)** Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind; die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Jahre im Amt sein. Es ist ein rotierendes System anzustreben. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.
- (4)** Jugendkasse und Abteilungskassen sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.